

zwischen

1. Herr/Frau (Mediand) _____
(ggf.) anwaltlich vertreten durch _____
2. Herr/Frau (Mediand) _____
(ggf.) anwaltlich vertreten durch _____

und

3. Herr Stefan Haas /Stefan Schlöffel, Heesenstraße 65, 40549 Düsseldorf (Mediator).

Die Mediationsbeteiligten schließen folgende Vereinbarung:

► **I. Präambel**

Kurze Zusammenfassung der Vorgeschichte der Mediation

► **II. Rolle des Mediators**

Die Medianden verfolgen das Ziel, mit Unterstützung des Mediators eine möglichst eigenverantwortliche Konfliktbewältigung zu erreichen. Ihnen ist bekannt, dass der Mediator keine Entscheidungskompetenz besitzt, sondern als neutraler Vermittler die Suche nach einer interessengerechten Einigungsmöglichkeit fördert. Die Gespräche finden regelmäßig gemeinsam statt. Die Parteien sind damit einverstanden, dass der Mediator bei Bedarf auch vertrauliche Einzelgespräche mit den einzelnen Medianden führen kann. Den Medianden, die durch die oben genannten Parteianwälte vertreten sind, ist bekannt und bewusst, dass der Mediator aufgrund seiner Neutralität keine rechtliche Beratung vornehmen wird. Es steht im Ermessen der Medianden, ob sie die Mediation in Begleitung ihrer Anwälte durchführen. Sollten im Rahmen der Mediation aus Sicht der Parteien rechtliche Fragen zu erörtern sein, obliegt es den Medianden, ihre Rechtsberatung durch ihre Rechtsanwälte vornehmen zu lassen. Der Ablauf der Mediation im Einzelnen wird von den Medianden und dem Mediator einvernehmlich festgelegt.

► **III. Verhandlungsstil**

Die Medianden verpflichten sich, die Mediation durch einen von Fairness, Offenheit und gegenseitigem Respekt geprägten Verhandlungsstil zu fördern. Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft der Medianden, die Informationen offen zu legen, die die Einigungschancen erhöhen können.

► **IV. Vertraulichkeit**

Alle Beteiligten verpflichten sich, über den Ablauf der Mediation und die in ihr abgegebenen Erklärungen (Mediationsinterna) Verschwiegenheit zu wahren und insbesondere diese nicht in einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren gegeneinander zu verwenden. Der Mediator verpflichtet sich darüber hinaus, Informationen, die nur ihm im Vertrauen von einem Beteiligten zugänglich gemacht wurden, entsprechend vertraulich zu behandeln. In einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren wird kein Beteiligter einen anderen Beteiligten als Zeugen über vertrau-

liche Inhalte des Mediationsverfahrens benennen oder den Mediator von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden. Sollte im Laufe des Mediationsverfahrens die Hinzuziehung weiterer Personen für sinnvoll erachtet werden, bedarf die Teilnahme dieser Personen der vorherigen Zustimmung aller Medianden.

► **V. Gerichtsverfahren**

Die Medianden verpflichten sich, während des laufenden Mediationsverfahrens keine rechtlichen Maßnahmen gegeneinander einzuleiten. Ausgenommen hiervon sind Rechtsbehelfe, die zur Wahrung von Rechtspositionen (zum Beispiel zur Wahrung einer Ausschlussfrist) geboten sind sowie Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Sollte eine solche Maßnahme ergriffen werden, verpflichten sich die Medianden, die gegnerische Partei umgehend zu informieren. Sofern von den Medianden bereits rechtliche Schritte eingeleitet wurden, haben sich die Medianden hierüber informiert. Die Medianden verpflichten sich, diese während der Dauer des Mediationsverfahrens nicht weiter zu betreiben, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen (§ 251 ZPO) und keine weiteren konfliktverschärfenden Maßnahmen zu ergreifen.

► **VI. Freiwilligkeit**

Die Mediation kann von den Beteiligten jederzeit durch Erklärung gegenüber den übrigen Beteiligten ohne Angabe von Gründen beendet werden.

► **VII. Mediationsergebnis**

Wenn die Medianden zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung finden, wird der Mediator das Ergebnis der Mediation auf Wunsch der Medianden zu Beweis Zwecken schriftlich dokumentieren und von den Medianden unterzeichnen lassen. Sollten noch notwendige Schritte zur rechtsverbindlichen Umsetzung des Mediationsergebnisses erforderlich sein, werden die Medianden die entsprechenden Handlungen unverzüglich vornehmen bzw. die entsprechende externe Beratung durch ihre Anwälte hierüber in Anspruch nehmen. Insofern wird noch einmal ausdrücklich auf die Neutralität des Mediators – siehe oben II. – hingewiesen.

► VIII. Vergütung

Der Mediator erhält für die Durchführung des Mediationsverfahrens (Besprechungen/Vor- und Nachbereitung, Besprechungen, Telefonate etc.) eine Vergütung in Höhe von:

EUR _____

EUR (in Worten) _____

je Stunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe. Angefangene Stunden werden im Minutentakt abgerechnet.

► Optional (1)

Kommen die Parteien unter Mitwirkung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung, erhält der Mediator ergänzend zu dem Stundenhonorar eine Einigungsgebühr (1,5) nach Ziffer 1000 VV/RVG. Die Einigungsgebühr orientiert sich dabei an dem Streitwert, sofern er gerichtlich/schiedsgerichtlich festgelegt ist, sonst an dem von den Beteiligten gemeinsam festgelegten Streitwert.

► Optional (2)

Sofern die Medianden den Mediator beauftragen, die Abschlussvereinbarung auf der Basis der Eckpunkte der erzielten Einigung zu entwerfen, ist dafür eine gesonderte Vergütung zu zahlen, deren Höhe die Medianden mit dem Mediator gesondert vereinbaren.

Macht der Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens den Umständen nach angemessene Aufwendungen (Reisekosten, Raummiete o.ä.), so sind die Medianden zum Ersatz verpflichtet. Reisezeit wird mit dem hälftigen Stundensatz in Rechnung gestellt. Zu Beginn des Mediationsverfahrens kann der Mediator einen angemessenen Vorschuss auf Vergütung und Aufwendungsersatz in Anspruch nehmen. Auf die Vergütung und die zur Durchführung des Mediationsverfahrens angemessenen Aufwendungen haben die Medianden dem Mediator auf Verlangen einen weiteren angemessenen Vorschuss zu leisten.

Die Kosten des Mediationsverfahrens werden von den Medianten anteilig getragen. Die Medianten haften jedoch im Verhältnis zum Mediator als Gesamtschuldner: Das bedeutet, dass die Medianden den Vergütungsanspruch gemeinsam schulden, der Mediator seinen Anspruch jedoch gegen jeden Einzelnen in voller Höhe geltend machen und durchsetzen kann. Im Innenverhältnis sind sich die Medianden einig, dass jeder den Vergütungsanspruch des Mediators anteilig erfüllt. Es steht den Medianden frei, im Rahmen der Mediation über die Kostentragung eine abweichende Regelung zu treffen.

► IX. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, haben alle Beteiligten eine Regelung zu treffen, die der Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht.

.....

Düsseldorf, den _____

Mediand 1

Mediand 2

Mediator

sowie im Hinblick auf die vereinbarte Vertraulichkeit

Düsseldorf, den _____

RA Mediand 1

RA Mediand 2

Mediator